

## **Entgeltordnung**

### **für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Rodeberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg hat in seiner Sitzung am **14. Dezember 2010** die folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rodeberg.

#### **§ 2 Entgelterhebung**

Die Gemeinde Rodeberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsentgelte und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

#### **§ 3 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rodeberg aufgenommen werden.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Ende der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rodeberg entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Entgelte sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Entgelte sind am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Rodeberg zu entrichten. Die Entgeltzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Entgelte direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 6 Verpflegungsentgelte

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung eine Verpflegung, ist das Verpflegungsentgelt nach Vorlage des Leistungsnachweises durch die Leiterin der Einrichtung pro tatsächlich gegessener Portion mit 1,80 EURO und zusätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag von 3,00 EURO für Getränke zu berechnen.
- (2) Ist das Kind bis um 08:30 Uhr von der Verpflegung nicht abgemeldet, so wird das Verpflegungsentgelt für diesen Tag berechnet.

## § 7 Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb des laufenden Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Entgelt für den Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Entgelts für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des jeweils maßgeblichen Entgelts für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist das volle Entgelt zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird das Benutzungsentgelt für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Benutzungsentgelts unberührt.

## § 8 Höhe der Benutzungsentgelts

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben.
- (2) Das **Benutzungsentgelt** der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	ein bis zwei Jahren	zwei bis drei Jahren	drei Jahre bis Schuleintritt
bis 5 Stunden täglich	106,00 Euro	76,00 Euro	66,00 Euro
mehr als 5 Stunden täglich	126,00 Euro	86,00 Euro	76,00 Euro

Zum 01.01.2012 erfolgt eine Steigerung der Entgelte um jeweils noch mal 14,00 Euro in allen Altersklassen und Betreuungsumfängen.

- (3) Das Benutzungsentgelt der Kindertageseinrichtung für jedes weitere Kind einer Familie nach Abs. 1 verringert sich um **10,00 €** pro Monat entsprechend der Staffellungen nach Abs. 2.

### § 9

#### Festlegung des Entgelts, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Rodeberg erstellt jährlich eine Abrechnung, aus der die Höhe der Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Benutzungsentgelte in Höhe des für das erste Kind gemäß § 8 Abs. 2 maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder einer Familie sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Entgelthöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderungen das dann maßgebliche Entgelt erhoben.

### § 10

#### Übernahme des Benutzungsentgelts

- (1) Das Benutzungsentgelt im Sinne dieser Entgeltordnung kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag des Entgeltpflichtigen ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und dem Kind dadurch ein Nachteil entsteht.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung alle vorhergehenden Entgeltordnungen sowie deren Nachträge in Bezug auf Entgelt, Nutzungsentgelt und Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Rodeberg ausdrücklich aufgehoben.

Rodeberg, den 15. Dezember 2010



Zunke-Anhalt  
Bürgermeister

